

International Police Association



© IPA 1974

Internationale Statuten

Internationale Geschäftsordnung

(2006)

Internationale Statuten

A. Grundlagen

1. Name, Motto, Embleme und Sprachen
2. Ziele der Vereinigung
3. Zusammensetzung und Sitz

B. Nationale Sektionen

4. Gründung und Aufnahme
5. Mitglieder
6. Satzungen
7. Verwaltung und Gliederung
8. Suspendierung
9. Ausschluß

C. Internationaler Exekutivrat - IEC (International Executive Council)

10. Aufgaben und Zusammensetzung

D. Internationaler Vorstand - PEB (Permanent Executive Bureau)

11. Wahl und Zusammensetzung
12. Aufgaben und Pflichten des PEB
13. Notvorstand
14. Internationale Kommissionen

E. Finanzen

15. Finanzverwaltung
16. Rechnungsprüfung

F. Sonstige Regelungen

17. Unparteilichkeit
18. Veröffentlichungen
19. Auflösung
20. Internationale Geschäftsordnung und Verordnungen
21. Satzungsänderung
22. Inkrafttreten

A. Grundlagen

Artikel 1 - Name, Motto, Embleme und Sprachen

1. Der Name der Vereinigung lautet „International Police Association (IPA)“.
2. Das Motto in Esperanto lautet „Servo per Amikeco“ („Dienen durch Freundschaft“).
3. Die Embleme der IPA sind durch Copyright geschützt und dürfen nur im Rahmen der Vereinigung verwendet werden.
4. Die offiziellen Arbeitssprachen der Vereinigung sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Sollte es zu einem Auslegungstreit kommen, ist die englische die maßgebliche.

Artikel 2 - Ziele der Vereinigung

1. Die International Police Association ist der unabhängige Zusammenschluß von Angehörigen des Polizeidienstes ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden und erkennt an, dass jede Art der Folter mit diesen Grundsätzen absolut unvereinbar ist.

Ihre Ziele schließen die Entwicklung kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern, die Erweiterung des Allgemeinwissens und den beruflichen Erfahrungsaustausch ein; außerdem will sie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele will sie
 - a) die persönliche Begegnung durch den Austausch von Personen und Personengruppen, durch Gruppenreisen und durch die Anbahnung von Briefkontakten fördern;
 - b) im Polizeidienst aller Sektionen die Achtung vor dem Gesetz und der Aufrechterhaltung der Ordnung stärken;
 - c) soziale und kulturelle Aktivitäten entwickeln und den beruflichen Erfahrungsaustausch fördern;
 - d) zur Stärkung des Ansehens der Polizei in ihren Mitgliedssektionen beitragen und das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung verbessern helfen;
 - e) durch Jugendaustausch und internationale Jugendtreffen die Toleranz fördern und das Verständnis der Menschen untereinander sowie für die Aufgaben der Polizei stärken;
 - f) den regelmäßigen Austausch von Publikationen zwischen den nationalen Sektionen fördern und durch einen Informationsdienst für die nationalen

- IPA-Publikationen die Mitglieder über alle die Vereinigung interessierenden Themen unterrichten;
- g) internationale Publikationen fördern und die Herausgabe einer Bibliographie von Polizeipublikationen und, wenn möglich, aller Werke mit gesetzlichem oder juristischem Charakter anstreben;
 - h) durch freundschaftliche Kontakte zwischen den Polizeibediensteten aller Kontinente die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtern helfen und zum gegenseitigen Verständnis für berufliche Probleme beitragen.

Artikel 3 - Zusammensetzung, Sitz

1. Die Vereinigung setzt sich ausschließlich aus nationalen Sektionen (nachfolgend „Sektionen“ genannt) zusammen, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele im IEC zusammenarbeiten und an seine Beschlüsse gebunden sind, sofern diese ihren nationalen Gesetzen nicht widersprechen.
2. Der Sitz der Vereinigung ist in Genf, Schweiz. Für die Vereinigung ist das Schweizer Recht (Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) maßgeblich.
3. Die Vereinigung haftet alleine für ihre Schulden, die durch das Vereinigungsvermögen garantiert werden (Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Die Haftung der Sektionen beschränkt sich auf die Entrichtung der Internationalen Jahresbeiträge.

B. Nationale Sektionen

Artikel 4 - Gründung und Aufnahme

Sektionen können in jedem Land gegründet werden, in dem noch keine IPA-Sektion besteht. Das Verfahren dazu erfolgt gemäss der Verordnung für die Gründung und Aufnahme von nationalen Sektionen.

Artikel 5 - Mitglieder

Sektionen rekrutieren ihre ordentlichen Mitglieder aus den Angehörigen des Polizeidienstes ihres Landes unter Beachtung der in den Internationalen Statuten (IS), Artikel 2.1 festgelegten Grundsätze.

Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausländische assoziierte Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

Die Definition der Arten der Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsbedingungen sind in der Internationalen Geschäftsordnung (IG), Artikel 2 festgelegt.

Artikel 6 - Satzungen

1. Sektionen haben sich Satzungen zu geben, die zu den Internationalen Statuten nicht im Widerspruch stehen dürfen.

2. Eine Verletzung der Internationalen Satzung, der Internationalen Geschäftsordnung und der Verordnungen wird von der Sektion behandelt, der das Mitglied angehört. Wenn die Sektion nicht handelt, wird sie für die Verletzung (gemäß IG, Artikel 5.1.a), zur Rechenschaft gezogen.

Artikel 7 - Verwaltung und Gliederung

1. Jede Sektion wählt sich einen Nationalvorstand, dessen Amtszeit in deren Satzung beschränkt wird und der zumindest aus dem
 - Präsidenten
 - Generalsekretär und
 - Schatzmeisterbesteht.
2. Sektionen sind in ihrer Verwaltung unabhängig.
3. Die Sektionen organisieren sich gemäss den Bestimmungen der Internationalen Geschäftsordnung.

Artikel 8 - Suspendierung

1. Eine Sektion kann durch den IEC, in Ausnahmefällen auch durch den Internationalen Vorstand (PEB) suspendiert werden.
2. Die Gründe zur Suspendierung und das Verfahren sind in der IG, Artikel 5 festgelegt.

Artikel 9 - Ausschluß

1. Ein Ausschluss kann nur nach Suspendierung erfolgen und nur, wenn die Gründe zur Suspendierung weiter bestehen. Der Ausschluss kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der am IPA-Weltkongress oder an der IEC-Konferenz anwesenden oder vertretenen Sektionen beschlossen werden.
2. Ist eine Sektion ausgeschlossen, können sich ihre Mitglieder anderen Sektionen gemäß IG, Artikel 2.1.b) als ausländische assoziierte Mitglieder anschließen.

C. Internationaler Exekutivrat - IEC (International Executive Council)

Artikel 10 - Aufgaben und Zusammensetzung

1. Der IEC ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihm obliegt die Kontrolle der Vereinigung.
2. Der IEC setzt sich aus einem Delegierten jeder Sektion und dem PEB zusammen. Er tritt im Abstand von drei Jahren zum IPA-Weltkongress und dazwischen jährlich zu einer IEC-Konferenz zusammen.

3. Zur Durchführung eines IPA-Weltkongresses oder einer IEC-Konferenz müssen mindestens drei Viertel aller Sektionen anwesend oder vertreten, sowie mindestens fünf Mitglieder des PEB zugegen sein.
4. Der Internationale Vorstand (PEB) beruft den IPA-Weltkongress oder die IEC-Konferenz zum vom IEC beschlossenen Datum und Ort ein. Falls wichtige Gründe Änderungen erfordern, entscheidet das PEB.
5. Ein ausserordentlicher IPA-Weltkongress wird einberufen wenn:
 - mindestens die Hälfte aller Sektionen einen schriftlichen Antrag an das PEB stellt oder
 - Neuwahlen nach der Einsetzung eines Notvorstandes gemäss IS, Artikel 13.1 notwendig sind. Neuwahlen müssen spätestens ein Jahr nach der Einsetzung eines Notvorstandes stattfinden. Ist zu diesem Zeitpunkt eine IEC-Konferenz vorgesehen, wird sie als ausserordentlicher IPA-Weltkongress einberufen.
 - ein Widerspruch zwischen Artikeln der Internationalen Satzung behoben werden muß (IS, Artikel 21.3).
6. Jede Sektion und das PEB haben im IEC eine Stimme.
7. Ein Vertreter des IBZ Schloss Gimborn (Internationales Bildungszentrum) wird ebenfalls auf Kosten der Vereinigung zur Teilnahme an den IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen eingeladen. Dieser Vertreter nimmt nur zu Themen Stellung, die das IBZ Schloss Gimborn betreffen. Er hat kein Stimmrecht.
8. Die Teilnahmebedingungen an IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen sind in der IG, Artikel 10 festgelegt.

D. Internationaler Vorstand - PEB (Permanent Executive Bureau)

Artikel 11 - Wahl und Zusammensetzung

1. Das PEB wird vom IPA-Weltkongreß für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Es setzt sich zusammen aus
 - dem Internationalen Präsidenten,
 - drei Internationalen Vizepräsidenten,
 - dem Internationalen Generalsekretär,
 - dem Stellvertretenden Internationalen Generalsekretär,
 - dem Internationalen Schatzmeister,
 - dem Stellvertretenden Internationalen Schatzmeister

PEB-Mitglieder können wiedergewählt werden.
3. Das Wahlverfahren ist in der IG, Artikel 15 festgelegt.

Artikel 12 – Aufgaben und Pflichten des PEB

1. Das PEB ist für die Führung und Verwaltung der Vereinigung zuständig. Es ist für die Durchführung der vom IEC gefassten Beschlüsse verantwortlich und hat die Befugnis, Regelungen im Namen des IEC zu treffen, die keinen Aufschub gestatten.
2. Der Internationale Präsident und ein weiteres PEB-Mitglied vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Arbeitsweise des PEB ist in der Internationalen Geschäftsordnung festgelegt.

Article 13 - Notvorstand

1. Ist das PEB unfähig weiter zu arbeiten, wird ein Notvorstand eingesetzt. Dieser besteht aus den Präsidenten der fünf ältesten Sektionen (Vereinigtes Königreich, Niederlande, Belgien, Frankreich, Norwegen). Ist eine dieser Sektionen aufgelöst oder ausgeschlossen worden, tritt die nächstälteste Sektion an ihre Stelle.
2. Der Notvorstand führt die Geschäfte bis Neuwahlen gemäss IS, Artikel 10.5 stattfinden können.

Artikel 14 - Internationale Kommissionen

1. Zur Erreichung der Ziele der Vereinigung bestehen fünf ständige Kommissionen, die die Arbeit des PEB unterstützen.
 - Internationale Kommission für Außenbeziehungen - ERC (International Commission for External Relations)
 - Internationale Kulturkommission - ICC (International Cultural Commission)
 - Internationale Interne Kommission - IIC (International Internal Commission)
 - Internationale Berufskommission - IPC (International Professional Commission)
 - Internationale Sozialkommission - ISC (International Social Commission)
2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder, ihre Verantwortung und Arbeitsweise erfolgen gemäss der Verordnung über die Internationalen Kommissionen.

E. Finanzen

Artikel 15 - Finanzverwaltung

1. Die Internationale Schatzmeisterei verwaltet das Vermögen der Vereinigung entsprechend den Beschlüssen des IEC und PEB.
2. Alle Zahlungen für Reise- und Aufenthaltskosten durch die Internationale Schatzmeisterei erfolgen gemäß der Verordnung über die Reise und Aufenthaltskosten.

3. Jede Sektion hat jährlich spätestens zu Beginn des IPA-Weltkongresses oder der IEC-Konferenz den internationalen, vom IEC festgelegten Beitrag bezahlt.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zum 31. Dezember des Jahres hat die Internationale Schatzmeisterei die Rechnung abzuschließen und Berichte über die Finanzlage der Vereinigung dem IEC vorzulegen.

Artikel 16 - Rechnungsprüfung

1. Rechnungen, Belege, Bankauszüge und ggf. weitere erforderliche Unterlagen werden jährlich durch einen externen Rechnungsprüfer geprüft.
2. Der IPA-Weltkongress wählt interne Rechnungsprüfer für ein dreijähriges Mandat. Sie sind nur einmal wieder wählbar. Das Wahlverfahren und die Verpflichtungen der Rechnungsprüfer sind in der IG, Artikel 17 festgelegt.

F. Sonstige Regelungen

Artikel 17 – Unparteilichkeit

Mitglieder der PEB, einer Kommission, des Notvorstandes oder Interne Rechnungsprüfer haben ihr Amt unabhängig von den Interessen ihrer Sektion und zum alleinigen Wohl der Vereinigung auszuüben.

Artikel 18 - Veröffentlichungen

1. Stellungnahmen zu politischen, religiösen oder rassistischen Problemen dürfen nicht im Namen der Vereinigung abgegeben oder publiziert werden.

Bei allen Veröffentlichungen ist die strikte Neutralität der Vereinigung zu wahren.

2. Berichte und Protokolle, die als „internal“ bezeichnet sind, dürfen nicht veröffentlicht oder über den Empfängerkreis hinaus weitergegeben werden.

Artikel 19 - Auflösung

1. Die Auflösung der IPA kann nur durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Sektionen auf einem außerordentlichen Weltkongress erfolgen.
2. Wird die Vereinigung aufgelöst, geht das Vermögen an eine oder mehrere internationale Hilfsorganisationen, die vom außerordentlichen IPA-Weltkongress bestimmt werden.

Artikel 20 - Internationale Geschäftsordnung und Verordnungen

1. Die Internationale Geschäftsordnung ergänzt die Internationale Satzung.
2. Komplexe Verfahren und Angelegenheiten, deren Erläuterungen in den internationalen Statuten oder in der internationalen Geschäftsordnung zu umständlich wären, können in einer Verordnung geregelt werden.

3. Die Internationale Geschäftsordnung und alle weiteren Verordnungen sind integraler Bestandteil der Internationalen Satzung

Artikel 21 - Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch den IPA-Weltkongress mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Sektionen beschlossen werden.
2. Änderungen treten unmittelbar nach Ende des Kongresses in Kraft.
3. Wird nach dem IPA-Weltkongress festgestellt, dass eine Satzungsänderung im Widerspruch zu einem anderen Artikel der Internationalen Satzung oder der Internationalen Geschäftsordnung steht, so wird die darauf folgende IEC-Konferenz zum alleinigen Zweck der Problembehebung als ausserordentlicher IPA-Weltkongress einberufen.
4. Alle die Satzung betreffenden Auslegungstreitigkeiten werden bis zur Entscheidung durch den IEC, vorläufig durch das PEB entschieden.

Artikel 22 - Inkrafttreten

Diese Internationale Satzung wurden vom 18. IPA-Weltkongress in Ljubljana, Slovenien, verabschiedet und ist am 22 September 2006 inkraftgetreten.

Internationale Geschäftsordnung

A. Grundlage

1. Grundlage

B. Nationale Sektionen

2. Mitglieder
3. Statuten
4. Verwaltung und Gliederung
5. Suspendierung
6. Schutz des Emblems
7. Mitgliedsausweise
8. Vertretung
9. Beobachter

C. Internationaler Exekutivrat - IEC (International Executive Council)

10. Versammlungen
11. Verlust des Stimmrechts
12. Tagesordnung
13. Vorsitz
14. Verhandlungsführung

D. Internationaler Vorstand - PEB (Permanent Executive Bureau)

15. Wahlen
16. Berater
17. Interne Rechnungsprüfer
18. Vorsitz und Vertretungen
19. Internationales Verwaltungszentrum - IAC (International Administration Center)

E. Sonstige Regelungen

20. Geschäftsbeziehungen
21. Interne Angelegenheiten
22. Änderung der Internationalen Geschäftsordnung und Verordnungen
23. Inkrafttreten

A. Grundlage

Artikel 1 - Grundlage

Grundlage der Internationalen Geschäftsordnung ist Artikel 20 der internationalen Statuten.

B. Nationale Sektionen

Artikel 2 - Mitglieder

1. Arten der Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen:

a) Ordentliche Mitglieder

Jede Sektion legt fest, wer in ihrem Bereich als dem Polizeidienst zugehörig betrachtet und als Mitglied aufgenommen wird. Sie kann zwischen dem eigentlichen Polizeidienst und den Zivilbeschäftigten der Polizei unterscheiden. Die Aufnahmekriterien und jede Änderung sind dem PEB mitzuteilen.

Aktive oder im Ruhestand befindliche Polizeibeamte, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen und noch nicht IPA-Mitglied sind, können nur unter den dort geltenden Bedingungen Mitglied werden. Sind sie bereits Mitglied, kann die Mitgliedschaft bei der bisherigen Sektion aufrechterhalten oder auf die Sektion des neuen Wohnsitzes übertragen werden. Dies gilt auch für dienstlich in ein anderes Land entsandte Polizeibeamte.

b) Ausländische assoziierte Mitglieder

Angehörige des Polizeidienstes anderer Länder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn in ihrem Land keine Sektion besteht (ausländische assoziierte Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft endet, sobald dort eine nationale Sektion gegründet wurde.

c) Ausserordentliche Mitglieder

Die Sektionen dürfen Witwen und Witwer von Mitgliedern als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, dürfen aber keine Vorstandsfunktionen übernehmen.

Artikel 3 - Satzungen

1. Die Satzungen der nationalen Sektionen sind nach Verabschiedung und jeder Änderung dem PEB in einer der offiziellen Arbeitssprachen vorzulegen.
2. Durch nationale Gesetze bedingte Widersprüche zu der Internationalen Satzung sind durch den IEC zu prüfen. Sie dürfen nicht die im Abschnitt A der Internationalen Satzung festgelegten Grundsätze betreffen.

Artikel 4 - Verwaltung und Gliederung

1. Die Sektionen unterteilen sich in Gliederungen, wenn das für die Betreuung der Mitglieder und die ordnungsgemäße Verwaltung der Sektion erforderlich ist.

2. Diese Gliederungen haben ihre Tätigkeit auf ihren Bereich zu beschränken, bleiben unselbständig und können nur durch den Nationalvorstand gegenüber der Vereinigung vertreten werden.
3. Es ist den nationalen Sektionen und ihren Gliederungen untersagt, sich und die Vereinigung ohne vorherige Zustimmung des IEC als Mitglied bei anderen Organisationen zu binden.
4. Arbeitskreise oder andere Interessengruppen, auch mit internationaler Beteiligung, können ihre Anliegen nur über nationale Sektionen vorbringen.
5. Die Sektionen können im eigenen Land, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Verordnung, IPA-Häuser errichten.

Artikel 5 - Suspendierung

1. Eine Sektion kann vom IEC suspendiert werden
 - a) wenn sie die Internationale Satzung, die Internationale Geschäftsordnung oder eine Verordnung verletzt hat;
 - b) wenn äußere Verhältnisse eine satzungsgemäße Tätigkeit der Sektion in absehbarer Zeit nicht zulassen, insbesondere wenn nationale Gesetze die Verwirklichung der im Abschnitt A der Internationalen Satzung niedergelegten Grundsätze verhindern;
 - c) wenn die Sektion den internationalen Beitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt hat und nach schriftlicher Aufforderung des Internationalen Schatzmeisters ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - d) wenn die Sektion während zweier Jahre der Verpflichtung, einen Fortschrittsbericht oder weitere vom PEB angeforderte Informationen einzureichen nicht nachkommt;
 - e) wenn die Sektion das in der Verordnung für die Gründung und Aufnahme von nationalen Sektionen vorgeschriebene Minimum von 50 Mitgliedern unterschreitet;
 - f) wenn der Nationalvorstand der Sektion es selbst beantragt. Der Antrag muß nicht begründet werden.
2. Auf Vorschlag des PEB setzt der IEC für die suspendierte Sektion eine Sektion als Vertreter ein, die - ohne ein Stimmrecht auszuüben – deren Interessen vertritt und um Aufhebung der Suspendierung bemüht sein soll.
3. In ausserordentlichen Fällen kann das PEB eine sofortige Suspendierung einer Sektion anordnen, wenn gegen Teil A der Internationalen Statuten verstossen wurde und mit der Entscheidung nicht bis zur nächsten IEC-Konferenz gewartet werden kann. In diesem Fall setzt das PEB gemäss IG, Artikel 5.2 eine andere Sektion als Vertreter der suspendierten Sektion ein.

4. Wird eine Sektion suspendiert, verliert sie ihr Stimmrecht. Zu IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen kann die Sektion nur Beobachter entsenden, deren Reise- und Aufenthaltskosten nicht übernommen werden.
5. Mitglieder dieser Sektionen sind von anderen Sektionen weiterhin wie jedes Mitglied zu behandeln und zu Veranstaltungen zuzulassen. Sie sollen wie vollwertige Mitglieder behandelt werden, selbst wenn ihr Mitgliedsausweis nicht mehr gültig ist.
6. Internationale Funktionen oder die Zugehörigkeit zu Internationalen Kommissionen von Mitgliedern einer suspendierten Sektion bleiben unberührt.
7. Suspendierte Sektionen erhalten weiterhin Informationen und Rundschreiben sofern ihr nationaler Vorstand weiterhin funktionsfähig ist.
8. Jede Suspendierung ist anlässlich der folgenden Zusammenkunft des IEC zu überprüfen. Hierzu legt die Sektion, die mit der Interessenvertretung beauftragt ist, einen Bericht vor. Besteht der Suspendierungsgrund weiterhin, kann der IEC die Suspendierung verlängern oder den Ausschluss der Sektion gemäss IS, Artikel 9 beschließen.
9. Die Suspendierung kann nur durch Beschluss des IEC aufgehoben werden.
10. Soll die Suspendierung aufgehoben werden, muss der IEC, auf Empfehlung des PEB, zuerst die Frage der Zahlung ausstehender Beiträge der suspendierten Sektion regeln.

Artikel 6 - Schutz des Emblems

1. Die IPA-Embleme dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
2. Die nationalen Sektionen dürfen ihren Gliederungen und Mitgliedern die Benutzung des Emblems nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt gestatten. Wird eines der Embleme benutzt, muss es mit dem Copyright-Zeichen versehen sein.
3. Jede Veränderung des Emblems gefährdet den Schutz und ist deshalb nicht statthaft. Muster der beiden geschützten Formen sind beim Internationalen Generalsekretär hinterlegt.

Artikel 7 - Mitgliedsausweise

1. Es bestehen zwei Arten von Mitgliedsausweisen.
 - a) Eine blaue Leinenkarte, auf der Beitragsmarken aufgeklebt werden.
 - b) Kreditkartenähnliche Mitgliedsausweise, die ein Jahr gültig sind.

Jede Sektion beschliesst, welche Kartenart sie benutzt.

2. Allein die internationalen Standard-IPA-Mitgliedsausweise, die für das laufende Jahr gültig sind, werden als Beweis der Mitgliedschaft der Vereinigung anerkannt.

3. Für den Druck der blauen Leinenkarte ist die Internationale Schatzmeisterei zuständig. Die Sektionen beziehen Ausweise und Beitragsmarken von ihr.

Die Internationale Schatzmeisterei stellt den Sektionen die druckfertige Vorlage für die kreditkartenähnlichen Mitgliedsausweise zur Verfügung. Die Sektionen, die diesen Ausweis benutzen, veranlassen deren Druck selbst.

4. Mitgliedsausweise müssen den Mitgliedsnamen, die Sektion, die Mitgliedsnummer und das Beitrittsjahr zur IPA in einer der offiziellen Arbeitssprachen stehen. Auf der Rückseite der Karte können andere für die Sektion zweckdienliche Informationen stehen. Jede Sektion kann beschließen, Mitgliedsausweise mit Lichtbild einzuführen.
5. Die Ausweise bleiben Eigentum der ausstellenden Sektion.
6. Für das laufende Jahr ungültige IPA-Mitgliedsausweise können einbehalten und an die ausstellende Sektion zurückgesandt werden, wenn sie mindestens seit einem Jahr ungültig sind. Dies gilt nicht für Mitglieder von suspendierten Sektionen (siehe IG, Artikel 5.5).

Artikel 8 - Vertretung

1. Der nationale Präsident vertritt die Sektion im IEC als IEC-Delegierter und stimmberechtigter Vertreter bei IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen.
2. Er kann sich bei IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen als IEC Delegierter in Übereinstimmung mit der IG, Artikel 10.4, vertreten lassen.

Artikel 9 - Beobachter

Zu IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen kann jede Sektion auf eigene Kosten bis zu zwei Beobachter entsenden.

C. Internationaler Exekutivrat - IEC (International Executive Council)

Artikel 10 - Versammlungen

1. Der Delegierte jeder Sektion, deren Stimmrecht nicht gemäß IS, Artikel 8 suspendiert ist, wird auf Kosten der Vereinigung zu den IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen eingeladen.
2. Namen und Adressen des Delegierten und der Beobachter jeder Sektion müssen dem Internationalen Generalsekretär mindestens 90 Tage vor Beginn des IPA-Weltkongresses oder der IEC-Konferenz mitgeteilt werden.
3. Sollten Namen und Adressen des Delegierten oder der Beobachter nicht 90 Tage vor Beginn des IPA-Weltkongresses oder der IEC-Konferenz bekannt sein, muss die Anzahl der Teilnehmer gemäss der im vorstehenden IG, Artikel 10.2 festgelegten Frist mitgeteilt werden. Die Namen und Adressen müssen dem Internationalen Generalsekretär auf jeden Fall vor Beginn der Zusammenkunft mitgeteilt werden.

4. Ist der Delegierte nicht der nationale Präsident gemäss IG, Artikel 8, ist die Anmeldung nur gültig, wenn sie vom Präsidenten und Generalsekretär der nationalen Sektion unterzeichnet wurde.
5. Möchte eine Sektion sich bei einem IPA-Weltkongreß oder einer IEC-Konferenz durch eine andere Sektion vertreten lassen, so ist dies dem Internationalen Generalsekretär mindestens 90 Tage vor Beginn der Zusammenkunft schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch jederzeit vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, unter der Bedingung, dass die Sektion, die sich vertreten lassen will, sich bereits gemäss vorstehendem IG, Artikel 10.2 angemeldet hatte. In jedem Fall ist die Mitteilung nur mit dem dafür bestimmten Formular gültig, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär der nationalen Sektion unterschrieben sein muss. Das Formular muss auch die schriftliche Zustimmung des Präsidenten der bevollmächtigten Sektion enthalten.

Die Vollmacht ist für alle Abstimmungen und Wahlen bei IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen gültig und kann nicht eingeschränkt werden. Jeder Delegierte kann höchstens eine andere Sektion vertreten.

6. Bei unvorhergesehener Verhinderung des gemeldeten Delegierten muß der Ersatzdelegierte derselben Sektion dem PEB vor seiner Teilnahme an der Zusammenkunft ein Schreiben seiner Sektion vorlegen, in dem er ausdrücklich als Delegierter genannt wird. Das Schreiben muss vom Präsidenten der Sektion unterschrieben werden.
7. Alle Mitteilungen können per Fax gesandt werden. Mitteilungen, die keine Unterschrift erfordern (gilt nur für IG, Artikel 10.2 und 10.3), können auch per E-Mail geschickt werden. Wird der Postweg gewählt, sollten die Sektionen einen Beleg verlangen.

Artikel 11 - Stimmrechtsverlust

Delegierte, die nicht gemäss IG, Artikel 10 angemeldet sind und Delegierte von Sektionen, die ihre Internationalen Mitgliedsbeiträge nicht, wie in den IS, Artikel 15.3 gefordert, bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht für die Dauer der Versammlung. Zudem werden die mit der Zusammenkunft verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten nicht übernommen.

Artikel 12 - Tagesordnung

1. Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung finden nur Anträge, die dem Internationalen Generalsekretär mindestens 90 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich vorliegen. Anträge sind zu begründen, Diskussionspunkte zu erläutern. Die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen müssen im Einzelnen angegeben werden.
2. Anträge auf Änderung der Internationalen Statuten müssen dem Internationalen Generalsekretär 6 Monate vor dem IPA-Weltkongreß schriftlich vorliegen.
3. Anträge auf Änderung der Internationalen Geschäftsordnung und Verordnungen müssen dem Internationalen Generalsekretär mindestens 4 Monate vor dem IPA-Weltkongress oder der IEC-Konferenz vorliegen.

4. In die Tagesordnung aufzunehmen sind die Berichte

- des Internationalen Generalsekretärs,
- des Internationalen Schatzmeisters,
- der internen Rechnungsprüfer,
- der Internationalen Kommissionen und
- Berichte gemäß IG, Artikel 5.8

Die Berichte müssen dem Internationalen Generalsekretär ebenfalls 90 Tage vor Beginn des Treffens vorliegen.

5. Anträge des PEB um Aufnahme neuer Sektionen sind unter Angabe der Bewerber als letzter Punkt vor „Verschiedenes“ in der Tagesordnung aufzuführen.

6. Der Internationale Generalsekretär übersendet 45 Tage vor Beginn des IPA-Weltkongresses oder der IEC-Konferenz jeder angemeldeten Sektion in der von ihr gewünschten Konferenzsprache

- die vorläufige Tagesordnung,
- die Liste der Kandidaten für die Ämter im PEB und für die Internationalen Rechnungsprüfer
- die vorliegenden Anträge,
- die Berichte gemäß IG, Artikel 12.4,
- die Delegiertenliste,
- die Liste der Beobachter und
- die Vertretungen gemäß IG, Artikel 10.5.

7. Bei Beginn der Zusammenkunft ist die Tagesordnung durch die Delegierten zu beschließen.

Artikel 13 - Vorsitz

Der Internationale Präsident oder bei Abwesenheit sein Vertreter führen den Vorsitz bei IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen.

Artikel 14 - Verhandlungsführung

Der Ablauf von IPA-Weltkongressen und IEC-Konferenzen erfolgt gemäß der Verordnung über die Durchführung von Sitzungen.

D. Internationaler Vorstand - PEB (Permanent Executive Bureau)

Artikel 15 - Wahlen

1. Kandidaturen für die Ämter im PEB müssen dem Internationalen Generalsekretär mindestens 90 Tage vor dem IPA-Weltkongress vorliegen. Nach Ablauf der 90-Tagefrist können keine Kandidaturen für Ämter im PEB mehr eingebracht werden. Sofern für ein Amt im PEB kein Kandidat vorhanden ist, können zum Zeitpunkt der Wahlen Kandidaturen vom IEC für dieses Amt vorgeschlagen werden. Kandidatur und Wahl bedürfen der Einwilligung des Nominierten.

2. Der Wahlvorgang ist von einem Delegierten oder ausscheidenden Mitglied des PEB, den die Versammlung aus ihrer Mitte benennt, zu leiten. Für die Stimmenauszählung kann er die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern hinzuziehen.

Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht als Kandidaten nominiert sein und nicht den gleichen Sektionen angehören wie die Kandidaten.

3. Die Wahl des PEB erfolgt in der Reihenfolge
 - Internationaler Präsident,
 - Erster Internationaler Vizepräsident,
 - Zweiter Internationaler Vizepräsident,
 - Dritter Internationaler Vizepräsident,
 - Internationaler Generalsekretär,
 - Stellvertretender Internationaler Generalsekretär,
 - Internationaler Schatzmeister,
 - Stellvertretender Internationaler Schatzmeister
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Für jeden Wahlgang werden den Delegierten Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel sind ein Jahr, beginnend mit dem Wahltag, aufzubewahren. Ist nur ein Kandidat für ein Amt nominiert, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
5. Ein Kandidat ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner diesen Stimmenanteil, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

Artikel 16 - Berater

Nach der Wahl eines neuen Internationalen Präsidenten kann der abtretende Präsident durch den IEC bis zum Schluss der folgenden IEC-Konferenz zum Berater des PEB ernannt werden. Der Berater besitzt kein Stimmrecht.

Artikel 17 – Interne Rechnungsprüfer

1. Der IPA-Weltkongress wählt gemäss IG, Artikel 15.1, 15.4 und 15.5 zwei interne Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben der internationalen Schatzmeisterei in sachlicher Hinsicht zu prüfen und sicherzustellen, dass die Kassenführung mit der Internationalen Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen von IEC und PEB übereinstimmen. Sie unterbreiten dem IEC bei jedem IPA-Weltkongress und jeder IEC-Konferenz einen schriftlichen Bericht.

Artikel 18 - Vorsitz und Vertretungen

1. Das PEB soll zur Überprüfung der Verwaltung mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sonst sind die Angelegenheiten durch Korrespondenz oder auf andere Weise zu erledigen.

2. Der Internationale Präsident führt den Vorsitz im PEB und hat bei Stimmengleichheit Stimmenscheid.

3. Die Vertretungen werden folgendermassen geregelt :

- der Internationale Präsident von den Internationalen Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Ämter,

- der Internationale Generalsekretär und der Internationale Schatzmeister von ihren Stellvertretern.

Die Vertretung regelt auch eine notwendig werdende Nachfolge bis zum Ablauf der Amtsperiode.

Artikel 19 - Internationales Verwaltungszentrum - IAC (International Administration Center)

1. Das PEB unterhält ein Internationales Verwaltungszentrum - IAC (International Administration Centre).

2. Das IAC untersteht dem Internationalen Generalsekretär und soll die Arbeit des Sekretariats erleichtern.

3. Das PEB regelt Miet-, Pacht- und Arbeitsverhältnisse in eigener Zuständigkeit.

4. Der Bericht des Internationalen Generalsekretärs (IG, Artikel 12.4) soll den IEC auch über die Arbeit des IAC informieren.

E. Sonstige Regelungen

Artikel 20 - Geschäftsbeziehungen

Das PEB, die nationalen Sektionen und die Gliederungen können mit jeder anderen Organisation oder mit Unternehmen Verträge und Vereinbarungen abschließen, vorausgesetzt, derartige Organisationen oder Unternehmen haben keine Kontrolle bzw. keinen Einfluss über Teile der IPA.

Artikel 21 - Interne Angelegenheiten

1. Berichte und Protokolle, die gemäß Artikel 18.2 der Statuten als intern eingestuft werden, müssen auf jeder Seite mit dem Vermerk „Internal“ gekennzeichnet sein und am Ende den Beschluß aufführen, der die Einstufung festgelegt hat. Der Empfängerkreis ist zu vermerken.

2. Das PEB entscheidet, welche Berichte und Protokolle als intern eingestuft werden, bei allen dem IEC vorgelegten Berichten entscheidet der IPA-Weltkongreß oder die IEC-Konferenz.

3. Von Sektionen oder ihren Gliederungen beschlossene Einstufungen sind von allen Mitgliedern der Vereinigung zu respektieren.

4. Die Einstufung als „intern“ darf nur in den Fällen erfolgen, bei denen eine Veröffentlichung der Vereinigung schaden kann.

Artikel 22 - Änderung der Internationalen Geschäftsordnung und der Verordnungen

1. Änderungen der Internationalen Geschäftsordnung und der Verordnungen können nur von einem IPA-Weltkongress oder von einer IEC-Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Sektionen beschlossen werden.
2. Änderungen treten unmittelbar nach Ende des IPA-Kongresses oder der IEC-Konferenz in Kraft.
3. Wird dem IPA-Weltkongress oder der IEC-Konferenz ein Änderungsantrag zu der Geschäftsordnung unterbreitet, kann die gleiche Frage nicht vor einer Frist von drei Jahren wieder behandelt werden, es sei denn um einen Widerspruch mit einem anderen Artikel der Internationalen Statuten oder der Internationalen Geschäftsordnung zu verhindern oder beheben.
4. Alle die Internationale Geschäftsordnung oder die Verordnungen betreffenden Auslegungsfragen werden vorläufig durch das PEB entschieden, bis zur Entscheidung durch den IEC.

Artikel 23 - Inkrafttreten

Diese Internationale Geschäftsordnung wurde vom 18. IPA-Weltkongress in Ljubljana, Slovenien, verabschiedet und ist am 22 September 2006 inkraftgetreten.

Amended September 2008, IEC Moscow, Russia